

Satzung
über die Benutzung von Räumlichkeiten
der Gemeinde Sierksdorf – Tourismus-Service Sierksdorf T.S.S. –

Aufgrund des § 11 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.2.2003 (GVOBl. 2003, 57) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 31.3.2015 folgende Benutzungssatzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

Die Benutzung von Räumlichkeiten der Gemeinde Sierksdorf – T.S.S. – richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung, soweit nicht durch vertragliche Vereinbarungen andere Regelungen getroffen wurden.

§ 2
Umfang der Benutzung

- (1) Die Räumlichkeiten im „Haus des Gastes“ einschließlich der Nebenräume können Dritten auf Antrag zur Verfügung gestellt werden, wenn dadurch öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn schriftlich eingegangen sein.
- (2) Politische Veranstaltungen örtlich ansässiger Parteien und Wählervereinigungen sind in den Räumlichkeiten der Gemeinde Sierksdorf – T.S.S. – zulässig.
- (3) Die überlassenen Räumlichkeiten dürfen nur in der zugewiesenen Benutzungszeit und nur für den genehmigten Zweck benutzt werden. Die Benutzung anderer als der überlassenen Räume ist untersagt.
- (4) Die zu den Räumen gehörenden Einrichtungsgegenstände, wie Tische, Stühle etc. gelten als mitüberlassen, soweit ihre Benutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.
- (5) Der Benutzer hat durch seine Beauftragten jeweils vor der Benutzung der Räumlichkeiten deren Einrichtungs- und sonstige mitüberlassene Gegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen.
- (6) Dem Benutzer kann gestattet werden, eigene Geräte und Gegenstände, die für die Veranstaltung benötigt werden, vorübergehend in den Räumlichkeiten aufzubewahren, soweit andere gewichtige Gründe dem nicht entgegenstehen. Die Benutzung von Musikinstrumenten und Sportgeräten, die regelmäßig unter Verschluss zu halten sind, bedarf es einer besonderen Genehmigung.

§ 3 Benutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzungsgenehmigung wird durch die Gemeinde Sierksdorf – T.S.S. – schriftlich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Auflagen versehen werden. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder sonstige Ersatzleistungen.

(2) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung und/oder gegen die Hausordnung können einzelne Personen oder Gruppen von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 4 Entgelt

(1) Für die Überlassung der Räumlichkeiten im „Haus des Gastes“ werden Entgelte nach § 3 der Entgeltordnung der Gemeinde Sierksdorf erhoben.

(2) Der Bürgermeister bzw. der Werkleiter kann in Ausnahmefällen Abweichungen von dem Benutzungsentgelt erteilen.

§ 5 Sonstige Verpflichtungen

(1) Der Benutzer hat der Gemeinde Sierksdorf – T.S.S. – bei Antragstellung die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen, volljährigen Personen anzugeben.

(2) Der Benutzer hat auf seine Kosten

- a) für die Aufrechterhaltung der Ordnung
- b) für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften

zu sorgen.

(3) Der Benutzer ist verantwortlich für die Einhaltung der Hausordnung.

§ 6 Haftung

(1) Die Gemeinde Sierksdorf – T.S.S. – überlässt dem Benutzer Räumlichkeiten, Einrichtungs- und sonstige mitüberlassene Gegenstände in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.

(2) Der Benutzer stellt die Gemeinde Sierksdorf – T.S.S. – von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Gegenstände sowie der Zugänge stehen.

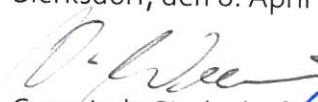
Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Sierksdorf – T.S.S. und, für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Sierksdorf – T.S.S. – und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(3) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Sierksdorf – T.S.S. – an den Räumlichkeiten, Einrichtungen, sonstigen zur Benutzung überlassenen Gegenständen anlässlich der Benutzung entstehen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1.4.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Räumlichkeiten des Kurbetriebes der Gemeinde Sierksdorf vom 16.3.1992 außer Kraft.

Sierksdorf, den 8. April 2014


Gemeinde Sierksdorf
Der Bürgermeister

